

Satzung für das Haus der Stadtgeschichte - Stadtarchiv der Stadt Ulm (Archivordnung)

vom

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflege und Nutzung von Archivgut in Baden-Württemberg (Landesarchivgesetz-LArchG) vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 230) in der geänderten Fassung vom 12. März 1990 (GBl. S. 89) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm amdie folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeit und Aufgaben

- (1) Das Haus der Stadtgeschichte - Stadtarchiv ist zuständig für alle Fragen der städtischen Überlieferung und der Stadtgeschichte.
- (2) Das Haus der Stadtgeschichte- Stadtarchiv hat die Aufgabe, alle bei den Dienststellen, Eigenbetrieben und Beteiligungsgesellschaften der Stadt sowie deren Funktions- oder Rechtsvorgängern angefallenen Unterlagen¹, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu prüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Aktsdrucksachen zu übernehmen, zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen und allgemein nutzbar zu machen. Es berät die in Satz 1 genannten Stellen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen.
- (3) Zur Ergänzung der Verwaltungsüberlieferung sammelt das Haus der Stadtgeschichte - Stadtarchiv für die Geschichte und Gegenwart der Stadt bedeutsame Dokumentationsunterlagen. Es führt die Stadtchronik und unterhält eine Bildstelle sowie eine Archivbibliothek als Präsenzbestand.
- (4) Das Haus der Stadtgeschichte - Stadtarchiv kann Archivgut anderer als der in Abs. 2 Satz 1 genannten Stellen oder Personen aufnehmen und nichtstädtische Archiveigentümer beraten, soweit daran ein städtisches Interesse besteht.
- (5) Das Haus der Stadtgeschichte - Stadtarchiv fördert die Erforschung der Stadtgeschichte durch Beratung der Benutzer und eigene Forschungsvorhaben. Durch die Herausgabe von Publikationen, insbesondere der "Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm", der "Reihe Dokumentation" und der „Kleinen Reihe“, sowie durch die Schriftleitung der Zeitschrift "Ulm und Oberschwaben" trägt das Stadtarchiv zur Verbreitung historischer Kenntnisse bei. Im Rahmen personeller, finanzieller und räumlicher Möglichkeiten leistet es einen Beitrag zur Öffentlichkeits- und historischen Bildungsarbeit der Stadt.
- (6) Das Haus der Stadtgeschichte – Stadtarchiv unterhält eine thematisch ausgerichtete Dauerausstellung zur Ulmer Stadtgeschichte.

¹ Unterlagen sind insbesondere Schriftstücke, Akten, Karteien, Karten, Pläne, Plakate, Bild-, Film- und Tonmaterialien sowie sonstige Informationsträger und maschinenlesbar auf diesen gespeicherte Informationen und Programme.

§ 2 Grundsätze für die Benutzung

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Satzung die im Haus der Stadtgeschichte - Stadtarchiv verwahrten Unterlagen benutzen, soweit Sperrfristen, Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern nicht entgegenstehen. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, ortsgeschichtlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, schulischen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.
- (2) Als Benutzung des Stadtarchivs gelten
 - (a) schriftliche oder mündliche Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
 - (b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,
 - (c) Einsichtnahme in Archivgut.

§ 3 Benutzungsantrag

- (1) Die Benutzung ist beim Haus der Stadtgeschichte - Stadtarchiv schriftlich zu beantragen.
- (2) Im Benutzungsantrag sind Name, Vorname und Anschrift des Benutzers, gegebenenfalls Name und Anschrift des Auftraggebers, wenn die Benutzung im Auftrag eines Dritten erfolgt, sowie das Benutzungsvorhaben (Thema), der Benutzungszweck (bei wissenschaftlichen Vorhaben mit Angabe der Hochschule bzw. des Projektes) und die Absicht einer Veröffentlichung anzugeben. Für jedes Vorhaben ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.
- (3) Der Antrag auf eine Verkürzung von Sperrfristen² ist schriftlich zu begründen³.
- (4) Im Benutzungsantrag ist zu bestätigen, dass der Benutzer bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Belange wahren wird und die Stadt von Ansprüchen Dritter freistellt.
- (5) Der Benutzer ist zur Beachtung der Archivsatzung verpflichtet. Er hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (6) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden.

² Die Sperrfristen sind in § 6 Abs. 2 bis 5, Abs. 6 Satz 1 und 2, § 6a Abs. 2 (jeweils mit Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes) in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 4 LArchG geregelt.

³ Bei der Begründung des Antrags auf Verkürzung von Sperrfristen ist § 6 Abs. 4 Satz 3 und 4 LArchG zu berücksichtigen.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Leitung des Hauses der Stadtgeschichte - Stadtarchivs. Sie kann Sperrfristen verlängern und entscheidet über Anträge zur Verkürzung von Sperrfristen. Die Benutzungsgenehmigung gilt jeweils für das laufende Kalenderjahr und das angegebene Benutzungsvorhaben.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung kann - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen und Bedingungen) versehen werden.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
 - (a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde, oder
 - (b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, oder
 - (c) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
 - (d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
 - (e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (4) Die Benutzungsgenehmigung kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
 - (a) die Interessen der Stadt verletzt werden könnten,
 - (b) der Antragsteller nicht die Gewähr für die Einhaltung der Archivsatzung bietet oder wiederholt oder schwerwiegend gegen diese verstoßen oder erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 - (c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
 - (d) das Archivgut für dienstliche Zwecke, im Rahmen von Erschließungsarbeiten oder wegen einer gleichzeitigen anderweitigen Benutzung benötigt wird,
 - (e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen, erreicht werden kann.
- (5) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, insbesondere wenn
 - (a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder
 - (b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten, oder
 - (c) der Benutzer gegen die Archivsatzung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,
 - (d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 5 Benutzung und Vorlage von Archivgut im Lesesaal

- (1) Archivgut kann nur im Lesesaal des Stadtarchivs eingesehen werden. Der Zugang zu den Magazinen ist den Benutzern untersagt.

- (2) Die Benutzer haben sich im Lesesaal bei der Aufsicht anzumelden und so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Bei Gesprächen ist darauf zu achten, dass andere Benutzer nicht gestört werden. Mobiltelefone, Kameras, Taschen, Mäntel und dergleichen dürfen nicht zu den Arbeitsplätzen im Lesesaal mitgenommen werden. Für die Verwahrung von Gegenständen stehen Schließfächer zur Verfügung.
- (3) Benutzern ist das Fotografieren, Digitalisieren oder Kopieren von Archivgut untersagt. Im Lesesaal ist das Essen und Trinken nicht gestattet.
- (4) Das Haus der Stadtgeschichte - Stadtarchiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (5) Das Archivgut ist mit größter Sorgfalt zu behandeln und beim Verlassen des Lesesaales, spätestens zehn Minuten vor Ende der täglichen Öffnungszeit zurückzugeben. Untersagt sind insbesondere eine Änderung des Ordnungszustandes, die Entfernung von Bestandteilen, das Anbringen oder Tilgen von Vermerken, das Nachziehen verblasster Stellen und die Verwendung von Archivgut als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage.
- (6) Schäden am Archivgut sind vom Benutzer unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.
- (7) Zur Vorlage an Benutzer oder für eigene Forschungsarbeiten kann das Haus der Stadtgeschichte - Stadtarchiv befristet Archivalien auswärtiger Archive verwahren.

§ 6 Haftung

Der Benutzer haftet für von ihm verursachte Schäden am Archivgut oder bei der Benutzung des Hauses der Stadtgeschichte - Stadtarchivs. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

§ 7 Reproduktionen und Editionen

- (1) Reproduktionen aller Art von Archivgut werden grundsätzlich nur vom Haus der Stadtgeschichte - Stadtarchiv hergestellt. Sie sind nur zulässig, wenn eine Gefährdung des Archivguts ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Genehmigung des Hauses der Stadtgeschichte - Stadtarchivs für den jeweils beantragten Zweck und unter Hinweis auf die Belegstelle und die dem Haus der Stadtgeschichte - Stadtarchiv zustehenden Rechte zulässig. Eine Veränderung von Reproduktionen, insbesondere durch elektronische Bildbearbeitung, bedarf der Zustimmung des Hauses der Stadtgeschichte - Stadtarchivs.
- (3) Die Edition von Archivgut ist an die Zustimmung des Hauses der Stadtgeschichte - Stadtarchivs gebunden.

§ 8 Versendung von Archivgut und Benutzung durch die abgebenden Stellen

- (1) Auf die Versendung von Archivgut zur Benutzung außerhalb des Stadtarchivs und zu Ausstellungszwecken besteht kein Anspruch. Sie kann nur in Ausnahmefällen und unter besonders zu vereinbarenden Sicherheitsvorkehrungen erfolgen. Für die auswärtige Benutzung gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Die Benutzung des Archivguts durch die abgebenden Stellen wird im Einzelfall geregelt. Dabei ist sicherzustellen, dass das Archivgut gegen Verlust, Beschädigung und unbefugte Benutzung geschützt und innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zurückgegeben wird.

§ 9 Belegexemplare

- (1) Wird eine Arbeit unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Hauses der Stadtgeschichte - Stadtarchiv verfasst, ist der Benutzer verpflichtet, dem Haus der Stadtgeschichte - Stadtarchiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar unmittelbar nach Erscheinen des Druckwerkes zu überlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Manuskripte.
- (2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Hauses der Stadtgeschichte - Stadtarchiv, hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Veröffentlichung von Reproduktionen.

§ 10 Gebühren und Entgelte

- (1) Die Erhebung von Gebühren und Entgelten richtet sich im Rahmen der städtischen Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Gebühren- und Entgeltordnung des Hauses der Stadtgeschichte - Stadtarchiv.
- (2) Die Benutzung für wissenschaftliche, ortsgeschichtliche, schulische und behördliche Zwecke ist gebührenfrei.

§ 11 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt auch für das im Haus der Stadtgeschichte - Stadtarchiv verwahrte Archivgut anderer Stellen, soweit mit diesen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung für das Stadtarchiv vom 05. Juli 1995 in der Fassung vom 20. November 2002 aufgehoben.

Ulm, den

Ivo Gönner
Oberbürgermeister